

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 47/11 B

L 6 KR 25/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 KR 324/04 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK ESSANELLE,
Zugspitzstraße 181, 86165 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 29. März 2011 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die beklagte Krankenkasse im Nachhinein festzustellen hat, dass die beigeladenen Kinder der Klägerin in der Zeit vom 1.1.2002 bis zum 30.6.2003 in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 29.3.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, dass die Berufungsentscheidung unrichtig ist, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5
 1. Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung zunächst eine Abweichung der Berufungsentscheidung von "einer Entscheidung des Bundessozialgerichts bzw. des Bundesverfassungsgerichts" geltend, benennt in diesem Zusammenhang als höchstrichterliche Entscheidung, von der abgewichen werde, aber nur das Urteil des BVerfG vom 12.2.2003 (1 BvR 624/01, BVerfGE 107, 205 = SozR 4-2500 § 10 Nr 1). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen



enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Als tragenden abstrakten Rechtssatz aus der genannten Entscheidung des BVerfG stellt die Klägerin heraus,
- "dass bei einem tatsächlich geringeren Arbeitsentgelt als in der Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt, die soziale Schutzbedürftigkeit der Eltern und Kinder gegeben und damit eine zwingende Familienversicherung angenommen werden muss".
- 7 Zur Erläuterung gibt sie eine Passage aus der genannten Verfassungsgerichtsentscheidung wieder (*aufzufinden in SozR 4-2500 § 10 Nr 1 RdNr 33*) und entnimmt ihr den bezeichneten Rechtssatz "im Umkehrschluss" ("... weil umgekehrt ebenso angenommen wird, dass bei Überschreiten dieser Grenze eine freiwillige Versicherung ausgeschlossen werden muss"). Somit liege ein Verstoß gegen eine höchstrichterliche Entscheidung vor, die vom BSG korrigiert werden müsse.
- 8 Einen tragenden abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts, mit dem dieses von dem oben genannten Rechtssatz des BVerfG abgewichen sein soll, benennt die Klägerin nicht ausdrücklich. Indessen lässt sich ihren weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung entnehmen, dass sie einen solchen in der Auffassung des LSG sieht, das Bestehen einer Familienversicherung im streitigen Zeitraum sei zu verneinen, weil das diese nach § 10 Abs 3 SGB V ausschließende Übersteigen der dort geregelten Entgeltgrenze (durch das Gesamteinkommen des Ehemannes der Klägerin) vorausschauend zu beurteilen gewesen sei.
- 9 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin überhaupt einen zweifelsfrei authentischen und der Divergenz zugänglichen Rechtssatz des BVerfG formuliert und nicht vielmehr nur dessen Entscheidung unter Bezugnahme auf die zitierte Passage in ihrem Sinne interpretiert. Wird ein abstrakter tragender Rechtssatz - wie hier - im Wege des Umkehrschlusses aus dem (Begründungs-)Duktus einer höchstrichterlichen Entscheidung entnommen, gelten nämlich erhöhte Begründungsanforderungen. Nicht zu entscheiden braucht der Senat auch, ob ein hiervon abweichender Rechtssatz in der angefochtenen Entscheidung des Berufungsgerichts hinreichend herausgearbeitet wird. Zwar kann eine Divergenz auch vorliegen, wenn das Berufungsgericht nicht eindeutig, sondern nur in seinen näheren Darlegungen erkennen lässt, dass es höchstrichterliche Rechtsprechung lediglich erheblich modifiziert übernehmen will. Ein solcher Sachverhalt muss jedoch in der gebotenen Weise dargetan sein und besonders begründet werden, insbesondere wenn das LSG - wie hier zu Beginn seiner Ausführungen auf Seite 7 (dritter Absatz) des Beschlusses - den Ausschluss von der Familienversicherung bei Vorliegen der in § 10 Abs 3 SGB V genannten Voraussetzungen ausdrücklich als gerechtfertigt betrachtet.



- 10 Der Senat braucht dem nicht weiter nachzugehen, weil die Klägerin jedenfalls nicht substantiiert darlegt, dass sich die - angenommenen - Rechtssätze widersprechen. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26, mwN*). Hierzu bestand Anlass, weil sich das Berufungsgericht in seinen weiteren Ausführungen auf Seite 7 des Beschlusses mit dem Beurteilungsmaßstab (vorausschauende Betrachtung im Nachhinein) befasst, das BVerfG in der zitierten Passage hierzu indessen gar keine Aussage getroffen hat und sich auch der von der Klägerin hieraus im Umkehrschluss gewonnene "Rechtssatz" hierzu nicht verhält.
- 11 2. Die Klägerin beruft sich außerdem nicht in der gebotenen Weise auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 12 Soweit die Klägerin die sich zu dem unter 1. dargestellten Themenkomplex stellenden Fragen auch für klärungsbedürftig im Rahmen einer Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung hält (Seite 2 der Beschwerdebegründung), trägt sie hierfür nichts weiter vor. Sinngemäß hält sie indessen eine Frage des Verfassungsrechts für höchstrichterlich zu klären, nämlich, ob die Anwendung der vorausschauenden Betrachtungsweise nicht zu einer gleichheitswidrigen Unterscheidung von Kindern führe, je nachdem, ob ein Übersteigen oder Unterschreiten der nach § 10 Abs 3 SGB V maßgebenden Entgeltgrenze prognostiziert werde. Zur Erläuterung trägt sie vor: Familien mit (tatsächlich) gleichem Einkommen müssten gleichbehandelt werden. Würde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs 3 SGB V von einer Prognose abhängig gemacht, "würde das vorgenannte System zerstört" und "verstießen Gesetz und Satzung gegen das Grundgesetz". Das vom LSG zitierte Urteil des BSG vom 7.12.2000 (*B 10 KR 3/99 R - SozR 3-2500 § 10 Nr 19*) sei hier "nicht anwendbar".
- 13 Auch die Frage der Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts - hier der Auslegung einer Norm - mit dem GG kann zwar grundsätzlich die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen. Die Begründung darf sich jedoch insofern nicht auf ein bloßes Berufen auf Normen oder Verfassungsprinzipien des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Wird ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gerügt, muss die Beschwerde zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art 3 Abs 1 GG Stellung beziehen, insbesondere zu den bei einem Vergleich für relevant gehaltenen wesentlichen Sachverhaltsmerkmalen, dem Maßstab der Gleichheitsprüfung sowie dazu, ob bei der Auslegung und Anwendung einer Norm die durch den allgemeinen Gleichheitssatz gesetzten Grenzen überschritten worden sind. Das beachtet die Klägerin nicht. Obwohl sie eine Vergleichsgruppe benennt, nämlich "Kinder anderer Familien, die zufällig eine richtige Prognose ihres Einkommens und damit ... eine Einstufung in die Familienversicherung erreicht haben", fehlen notwendige



weitere Darlegungen. Bei der Prüfung der Rechtfertigung der für eine vorausschauende Betrachtungsweise sprechenden Gründe setzt sie sich nicht in der gebotenen Weise mit der in diesem Zusammenhang vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG (*SozR 3-2500 § 10 Nr 19; vgl auch Urteil vom 26.10.1982 - 3 RK 35/81 - SozR 2200 § 205 Nr 52, und Urteil vom 4.6.1981 - 3 RK 5/80 - SozR 2200 § 205 Nr 41, jeweils mwN*) auseinander. So hat das BSG in diesem Zusammenhang beispielsweise auch angesprochen, dass eine Klärung des Versicherungsstatus zu Beginn des betroffenen Zeitraums im Interesse aller Beteiligten liege (*SozR 2200 § 205 Nr 41 S 103*). Der bloße Hinweis der Klägerin darauf, dass es im vorliegenden Fall lediglich darum gehe, ob eine kostenlose Familienversicherung auf Grund der unter der maßgebenden Grenze liegenden Einkünfte bestehen kann oder eine kostenpflichtige freiwillige Versicherung, reicht insoweit nicht aus.

- 14 3. Die Klägerin legt schließlich nicht in der erforderlichen Weise dar, dass der von ihr als abweichend angenommene Rechtssatz des LSG bzw die von ihr sinngemäß gestellte Verfassungs(rechts)frage für den vorliegenden Streitfall entscheidungserheblich ist. Denn das LSG hat sich auf den Rechtsstandpunkt gestellt, dass eine Familienversicherung der Kinder der Klägerin auch im Hinblick auf die bestehende freiwillige Versicherung (*vgl § 10 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB V*) ausgeschlossen sei. Bestehen an der Klärungsfähigkeit Zweifel, weil möglicherweise mehrere, jeweils selbstständig die Entscheidung tragende Begründungen vorliegen, muss sich die Beschwerde mit der Begründungsstruktur der Berufungsentscheidung befassen, diese analysieren und darlegen, dass der herausgestellte Rechtssatz oder die Rechtsfrage den einzig tragenden Teil der Begründung des LSG betrifft (*vgl dazu allgemein zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3, mwN; SozR 1500 § 160a Nr 5 , 38*).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

